

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

II-4224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/116 - II/C/84

471/AB

1984-04-09

zu 493/J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. LICHAL, Dr. ERMACORA, KRAFT und  
Genossen, betreffend die Störaktionen  
bei der Angelobung von Jungmännern des  
österreichischen Bundesheeres am 12.2.1984.

Zu Zahl 493/J - NR/1984

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL,  
Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen an mich gerichteten An-  
frage Zl. 493/J-NR/1984, betreffend die Störaktionen bei  
der Angelobung von Jungmännern des österreichischen Bundes-  
heeres am 12. Februar 1984, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Es gab mehrere Hinweise, daß Angehörige  
einer anarchistischen Gruppe und anderer  
politischer Randgruppen die Absicht hätten,  
die Angelobung von Jungmännern des öster-  
reichischen Bundesheeres im Karl Marx - Hof  
am 12. Februar 1984 zu stören, doch konnte  
nicht eindeutig eruiert werden, welcher Art  
diese Störversuche sein würden. Der Veranstal-  
tungsort, der sich inmitten einer städtischen  
Wohnhausanlage befand und zu dem es nicht  
weniger als 7 Zugänge gab, bot eine Vielzahl  
von Störungsmöglichkeiten. Dazu kam, daß

- 2 -

die Veranstaltung die Verbundenheit des Bundesheeres mit der Bevölkerung unter anderem auch dadurch dokumentieren sollte, daß die Zivilpersonen möglichst nahe bei den angetretenen Bundesheereinheiten sein sollten. Unter Bedachtnahme auf all diese Umstände wurden von der Bundespolizeidirektion Wien drei Konzeptsbeamte und 49 Kriminalbeamte unmittelbar beim Veranstaltungsort eingesetzt und 150 Sicherheitswachebeamte als Reserve bereitgehalten.

Wohl konnten die Kriminalbeamten beim Zuströmen des Publikums Personen wahrnehmen, die für eine Störaktion in Betracht kamen, doch gab es, da sichtbar keine Gegenstände mitgeführt wurden, aus denen auf die angekündigten Störversuche hätte geschlossen werden können, keine rechtliche Möglichkeit, diese von der Teilnahme an der Angelobungsfeier auszuschließen.

Die Mehrzahl der eingesetzten Kriminalbeamten nahm in unmittelbarer Nähe potentieller Unruhestifter, die sich vorerst etwa 100 Meter von der Ehrentribüne entfernt gesammelt hatten, Aufstellung, um das Verhalten dieser Personen beobachten zu können. Lange Zeit enthielten sich jedoch die Angehörigen der extremen Gruppen jeder Aktivität, die auf eine spätere Störung hätte hindeuten können. Mehrere der Beobachteten mischten sich unter die anderen Veranstaltungsteilnehmer, deren Zahl sich auf etwa 1.500 belaufen haben dürfte. Die bekannten und bedauerlichen Störungen setzten plötzlich an mehreren Orten ein, als die Eidesformel den Präsenzdienern vorgesprochen

- 3 -

wurde.

Die Störaktion hätte - wenn überhaupt - nur dann verhindert werden können, wenn die Angehörigen bestimmter politischer Gruppierungen von der Versammlung ausgeschlossen oder bei Betreten des Versammlungsortes einer Visitation unterzogen worden wären. Nach der österreichischen Rechtsordnung kann aber weder eine Person wegen ihrer offenkundigen oder vermeintlichen politischen Gesinnung von einer öffentlichen Veranstaltung ausgeschlossen werden noch kann ein Veranstaltungsbesucher nur auf den Verdacht einer allfälligen akustischen oder optischen Unmutsäußerung bei einer öffentlichen Veranstaltung einer Leibesvisitation unterzogen werden. Die anwesenden Sicherheitsorgane mußten sich daher darauf beschränken, die Störaktion ehestmöglich zu beenden und die hierfür Verantwortlichen zur Anzeige zu bringen.

Zur Frage 4:

Es ist nicht richtig, daß gegen die Unruhestifter nicht eingeschritten worden ist, vielmehr gelang es den Kriminalbeamten innerhalb weniger Minuten den harten Kern der Störer aus der Menge "herauszufiltern" und sie von der Ehrentribüne wegzudrängen. Von Festnahmen an Ort und Stelle konnte Abstand genommen werden, da die festgestellten Störer vom Versammlungsort entfernt werden konnten und sie den Beamten amtsbekannt waren.

Nur jene beiden Störer, denen es gelungen war, die von der Militärstreife durchgeführte Sicherung des Karrees zu überwinden, konnten bedauerlicherweise nicht daran gehindert werden, sich mit einem mitgeführten Transparent

- 4 -

einige Zeit unmittelbar vor der Ehrentribüne zu postieren.

Zur Frage 5:

Wie ich schon bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ausgeführt habe, waren drei Konzeptsbeamte, 49 Kriminalbeamte und als Reserve 150 uniformierte Sicherheitswachebeamte im Einsatz.

Zur Frage 6:

Ich darf auf meine Antwort zur Frage 4 verweisen, wonach noch während der Angebotsfeier gegen die Unruhestifter - ausgenommen die im Karree befindlichen - eingeschritten worden ist.

Zur Frage 7:

- a.) Insgesamt sind 25 Personen angezeigt worden.
- b.) Die Anzeigen erfolgten wegen des Verdachtes der Verwaltungsübertretungen nach Artikel VIII 1. und 2. Fall und Artikel IX Absatz 1 Ziffer 1 des EGVG 1950 und Verdachtes der strafbaren Handlungen nach den §§ 111 Absatz 1 und 2, 116, 117 Absatz 1 und 2, 248 StGB und gegen drei Personen wegen Verdachtes der strafbaren Handlungen nach § 4 Absatz 4 und § 17 des Pyrotechnikgesetzes.
- c.) Bisher ist lediglich eine Strafe rechtskräftig geworden. Der Betreffende wurde wegen der Verwaltungsübertretungen nach Artikel VIII und IX des EGVG mit einer Geldstrafe von Schilling 3.600,-- belegt.

Zur Frage 8:

Im Hinblick auf die Beantwortung der vorstehenden Frage erübrigt sich eine Beantwortung.

- 5 -

Zur Frage 9: Einen absoluten Schutz vor Störaktionen gibt es bei frei zugänglichen öffentlichen Veranstaltungen nicht. Bei künftigen Veranstaltungen ähnlicher Art wird jedoch jeweils sorgfältig geprüft werden müssen, durch welche den örtlichen Gegebenheiten angepaßte Maßnahmen zumindest die Wirkung von Störaktionen eingedämmt werden kann. Als solche Maßnahme ist etwa die Schaffung eines grösseren Freiraumes zwischen dem unmittelbaren Veranstaltungsort und den Zusehern denkbar.

5. April 1984

